



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT  
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION  
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO  
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Verfügung  
des Schweizerischen Akkreditierungsrates  
**Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung**  
**HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich**

**I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).;

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

**II. Sachverhalt**

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2023 der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit zwei Auflagen ausgesprochen:

- Auflage 1: Die HWZ muss ihre Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit systematisieren und deren Umsetzung in einem verbindlichen Massnahmenplan konkretisieren.
- Auflage 2: Die HWZ muss aufzeigen, dass sie ihre eigenen Grundsätze zur Chancengleichheit systematischer und erfolgreicher als bislang umsetzt.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Frist:

24 Monate. Die HWZ muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 21. September 2025 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Auflagenerfüllung findet «sur dossier» mit 2 Gutachtenden statt.

Die HWZ hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) fristgerecht mit Schreiben vom 21. August 2025 eingereicht.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bericht der Gutachtergruppe*

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die HWZ die zwei Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse legen sie dar, wie die ergriffenen Massnahmen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Chancengleichheit des Qualitätssicherungssystems wirksam geworden sind.

#### *2. Würdigung des Berichts durch die AAQ*

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die zwei Auflagen als erfüllt.

#### *3. Antrag der AAQ*

Die AAQ beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditungsrat, die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

#### *4. Stellungnahme der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich*

In ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 2025 hat sich die HWZ für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden und hat diesen nichts hinzuzufügen.

#### *5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich die an der Sitzung vom 22. September 2023 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich bis zum 21. September 2030.

Bern, 20. März 2026

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.